

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, 288) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186),
- §§ 17 Abs.1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1, 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809)
- §§ 2 Abs. 1 – 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593)

beschließt der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 09.12.2019 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.12.2018

§ 1

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Überlassungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich in den ihnen *für die jeweilige Abfallfraktion* zugeteilten Abfallgefäßen – mit Ausnahme zugelassener Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 6 ff. - bzw. in Mehrbedarfssäcken nach § 12 Abs. 15 zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte, Wertstoffsammelstellen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen, einzustellen oder in der dort vorgesehenen Art und Weise abzulagern.“

§ 2

§ 9 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„In der Biotonne dürfen keine kompostierbaren Beutel, Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein.“

§ 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 6 lautet wie folgt:

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen	Gebühr Euro
1	29,40
2 und 3	44,00
4 und mehr	52,80

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühr bemisst sich nach der Fraktion, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für

- die Restabfallbehälter:

Behälter		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	62,00
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	27,00
60 l	Füllraum	14-täglich	93,00
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	40,50
80 l	Füllraum	14-täglich	124,00
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	54,00
120 l	Füllraum	14-täglich	186,00
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	81,00
140 l	Füllraum	14-täglich	216,90
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	94,50
240 l	Füllraum	wöchentlich	743,80
240 l	Füllraum	14-täglich	371,90
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	161,90
770 l	Füllraum	wöchentlich	2.078,10
770 l	Füllraum	14-täglich	1.039,00
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	519,50
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	2.968,70
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.484,30

1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	742,20
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	6.747,00
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.373,50
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.686,80
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	12.144,60
4.500 l	Füllraum	14-täglich	6.072,30
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	3.036,20

- die Biomüllbehälter:

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	67,00
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	134,00
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	268,00
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	736,90
240 l	wöchentlich	398,10
660 l	wöchentlich	1.094,80

3. Abs. 4 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr in Euro
15 Stück	27,20
30 Stück	54,50
45 Stück	81,70
60 Stück	109,00
75 Stück	136,20
90 Stück	163,50

„

4. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenem Müllsack:

35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	1,10
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	3,60
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	1,10
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	4,60

5. Abs. 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 12) und für Mehrbedarfssäcke beträgt für den Restmüll 5,30 € pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 € pro 35 l-Sack.

6. Absatz 7 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Behältergebühr erhoben.

Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

Gefäß		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	110,40
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	77,40
60 l	Füllraum	14-täglich	126,30
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	85,40
80 l	Füllraum	14-täglich	142,10
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	93,30
120 l	Füllraum	14-täglich	173,50
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	109,10
140 l	Füllraum	14-täglich	189,50
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	117,10
240 l	Füllraum	wöchentlich	486,60
240 l	Füllraum	14-täglich	268,60
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	156,90
770 l	Füllraum	wöchentlich	1.646,80
770 l	Füllraum	14-täglich	852,80
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	450,90
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	2.141,00
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.109,20
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	580,70
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	5.143,10
2.500 l	Füllraum	14-täglich	2.612,80
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.355,40
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	8.428,20
4.500 l	Füllraum	14-täglich	4.243,50
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	2.178,70

7. Abs. 7 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Gefäß	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	67,80
120 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	135,70
240 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	271,30
660 l	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	746,10
240 l	wöchentlich	403,10
660 l	wöchentlich	1.108,50

8. Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut:

„Sonderleerungen bzw. Sonderabfuhr sind Anfahrten des örtlich zuständigen Entsorgungsunternehmens auf Wunsch eines Anschlussnehmers zur außerordentlichen Leerung von Abfallbehältern oder Abfuhr von Sperrmüll/Altholz. Sie erfolgen im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Sammeltour der jeweiligen Abfallfraktion in der Umgebung des Wohnorts des Anschlussnehmers oder auf dem Weg zum/vom Sammelgebiet. Sonderleerungen oder -abfuhr sind beim Amt für Abfallwirtschaft zu beauftragen.

Hierfür fallen folgende Gebühren an:

Restmüll - Biomüll - Altpapier:	Gebühr Euro
Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l	70,00
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1100 l	72,00
Sonderleerung eines Behälters 60 - 240 l (Falschbefüllung)	85,00
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1100 l (Falschbefüllung)	84,00
Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion):	
Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS)	129,00
je weiterem m ³ bei Übermengen	20,00
Großbehälter	
Sonderleerung Container 2500 – 8000 l	95,00

§ 4

§ 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1:

Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an der Müllumschlagstation Tuningen betragen für:

1.) Abfälle zur Beseitigung	
Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	227,70 €/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	18,10 €
2.) Abfälle zur Verwertung	
a) Kostenpflichtiger Sperrmüll aus privaten Haushalten Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	191,20 €/t 15,30 €
b) Gewerbeabfälle Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	191,20 €/t 15,30 €
c) Baustellenmischabfälle Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	191,20 €/t 15,30 €

Absatz 3 Satz 1:

(3) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen von Grüngut aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an den Kompostanlagen Villingen und Hüfingen betragen für:

a) Baum- und Astschnitt (2 – 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Öffnungstag	23,00 €/t gebührenfrei
b) Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisig, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II), Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Öffnungstag	36,00 €/t gebührenfrei
c) Starkholz (>20 cm Durchmesser), Wurzelstöcke (Kategorie III)	52,00 €/t

§ 5

§ 23 a wird in Abs. 2 wie folgt ergänzt:

„Wird in Bezug auf die Pflichten nach § 6a Abs. 1 nachträglich auf Antrag eines Anschlusspflichtigen dessen Firmierung geändert und entsteht dadurch zusätzlicher Aufwand, z.B. durch die Anlegung eines neuen Datenbestandes und den erneuten Versand von Bescheiden, so wird für diesen Vorgang eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.“

§ 6

§ 26 wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

Nr. 4 lautet künftig wie folgt:

„Entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in ihm für die jeweilige Abfallfraktion zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt.“

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 09.12.2019

Sven Hinterseh, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.